



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Nochmalige öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Bahngelände südlich der Rudolstädter Straße“ der Stadt Bad Blankenburg im Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 den Bebauungsplan „Bahngelände südlich der Rudolstädter Straße“ aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Beschluss Nr. BB 27/VI/2014 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Durch diese wurden keine Einwände geltend gemacht.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ab diesem Tag den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Bauamt, Zimmer 3.0.11, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg, während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr einsehen; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich ge-

Anlage: Übersichtsplan (ohne Maßstab) zum

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Bahngelände südlich der Rudolstädter Straße“ der Stadt Bad Blankenburg im Verfahren gemäß § 13a BauGB



genüber der Stadt Bad Blankenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Blankenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Blankenburg, den 18. Mai 2015

Persike

Bürgermeister

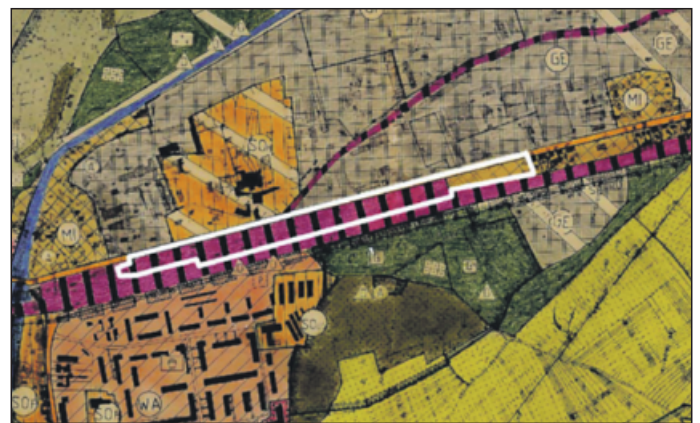
(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

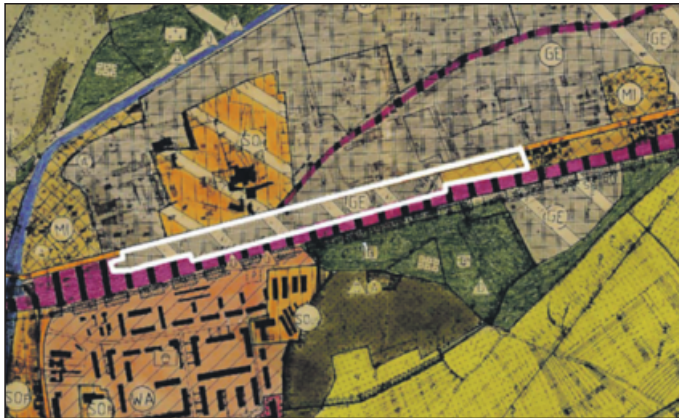
Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Blankenburg vom 22.07.1994

auf Grundlage des Bebauungsplans „Bahngelände südlich der Rudolstädter Straße“ 20.05.2015

1. Berichtigung des Plans



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Blankenburg mit Kennzeichnung des Bereichs der Berichtigung



Berichtigung des Flächennutzungsplans

Legende zu den Abbildungen:

Mischgebiet

Gewerbegebiet

Bahnanlagen

Bereich der FNP-Berichtigung

Die Darstellungen sind in der Legende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert.

2. Begründung:

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss gewahrt bleiben.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Blankenburg vom 22.07.1994 weist das Bebauungsplangebiet „Bahngelände südlich der Rudolstädter Straße“ überwiegend als Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlage) aus. Die östlichen Flächen des Teilbereichs 1 und der gesamte Teilbereich 2 sind als Mischgebiet ausgewiesen.

Die Ziele des Bebauungsplanes weichen von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab. Für den Bereich der Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlage) ist daher die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Die ehemalige Eigentümerin (DB) hat die betreffenden Teilflächen der Bahnanlagen entwidmet, da diese schon Jahrzehnte brachliegen und für deren Zweck nicht mehr genutzt werden. Der verkehrliche Anschluss an das Schienennetz ist mit der Flächenreduzierung für die Stadt Bad Blankenburg nicht eingeschränkt oder gefährdet. Die beabsichtigte neue Darstellung als gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiet greift nicht in die konzeptionellen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes ein und stellt in der Nachbarschaft zu den verbleibenden Bahnanlagen eine verträgliche Nutzung dar.

Die Anpassung des FNP an den Bebauungsplan erfolgt durch die Darstellung der Flächen der Bahnanlagen als Gewerbegebiet.

Die Änderung ist konform zur Gesamtplanung des Flächennutzungsplans.

3. Inkrafttreten

Die Berichtigung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 20.05.2015

Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 2008, 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. 2009, 39) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GVBl. S. 203) und dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, 648) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 06.05.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Punkt e erhält folgende neue Fassung:
e) Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg – Göltz

§ 2

§ 2 Abs. 1 Punkt f wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 26.05.2015
Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Bekanntmachung

der Forstbetriebsgemeinschaft „Göltzwände“,
Sitz Großgöltz, Vorsitzender Herr Arnd Linse

Die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft „Göltzwände“, Sitz Großgöltz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 die Auflösung und Liquidation beschlossen.

Als Liquidatoren wurden Herr Arnd Linse, Kleinliebrungen 41, 99326 Ilmtal und Herr Dieter Schmidt, Großgöltz 14, 07422 Bad Blankenburg, bestellt.